

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.06.1983

Geschäftszahl

82/14/0213

Rechtssatz

Wird eine selbständige Arbeit in Form einer unechten stillen Gesellschaft ausgeübt, so führt dies nur dann zu Einkünften aus selbständiger Arbeit, wenn alle Gesellschafter selbständig iS des § 22 Abs 1 Z 1 oder 2 EStG 1972 tätig sind.